

xxxxxx nachstehend **die Auftraggeberin** genannt -

und

yyyyy nachstehend **der Auftragnehmer** genannt -

- beide nachstehend **die Vertragsparteien** genannt -

1. Die Auftraggeberin ist Halterin und Eigentümerin des Wohnmobils Marke Concorde 620 XT - Fahrgestell-Nr.ZFA 23000005112832 - mit dem amtlichen Kennzeichen GI-SG 5050. .

Der Auftragnehmer führt in selbständiger Berufstätigkeit eine Kfz-Werkstatt.

2. Die Auftraggeberin beauftragte den Auftragnehmer mit Reparaturarbeiten an dem Wohnmobil. Die Kosten für den Einkauf der für die Reparaturarbeiten benötigten Materialien - insbesondere für einen einzubauenden Motor - sind von der Auftraggeberin getragen worden.

Eine von der Auftraggeberin anlässlich einer Probefahrt veranlaßten Vorführung des Wohnmobils beim TÜV ergab, dass die Reparaturarbeiten unsachgemäß ausgeführt wurden. Die Auftraggeberin ist nach den ihr von den Prüfengeuren beim TÜV sowie von einem Kfz.-Sachverständigen und weiteren mit dem Wohnmobil befaßten Fachleuten erteilten Informationen der Auffassung, dass der Auftragnehmer nicht in der Lage ist, einen fehlerfreien und für eine TÜV-Abnahme geeigneten Zustand des Wohnmobils herzustellen.

Entgegen den von der Auftraggeberin getroffenen Feststellungen ist der Auftragnehmer der Auffassung, dass für das Wohnmobil mit der Ausführung noch ausstehender Reparaturarbeiten ein sachgerechter und für eine TÜV-Abnahme geeigneter Zustand des Wohnmobils hätte herbeigeführt werden können.

3. Zur Vermeidung einer Auseinandersetzung über die aufgetretenen Meinungsunterschiede verständigen sich die Vertragsparteien darauf, dass der Reparaturauftrag aufgehoben wird.

Der Auftragnehmer verzichtet auf die Forderung aus der Rechnung vom 15.08.2018, mit der die bisher ausgeführten Reparaturarbeiten berechnet wurden.

Die Auftraggeberin verzichtet auf alle Ansprüche, die ihr wegen der nach ihrer Auffassung unsachgemäß ausgeführten Reparaturarbeiten zustehen. Dies betrifft insbesondere Schadensersatzansprüche für den derzeitigen nicht gebrauchsfähigen Zustand des Wohnmobils und die von der Auftraggeberin getragenen Auslagen für die Beschaffung der durch den Auftragnehmer im Rahmen der ausgeführten Reparaturarbeiten eingebauten Einbauteile.

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass wechselseitig Ansprüche und Forderungen aus dem beendeten Auftragsverhältnis, egal aus welchem Rechtsgrunde solche bestehen könnten, ausgeschlossen sind.